

Hallenbadsaison & Sauna „Nettebad“
2021/2022

Hygienekonzept



September 2021

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen für die Eröffnung des Hallenbades

Wesentliche Vorgaben, lt. 26. CoBeLVO, grundsätzlich § 12 und speziell Abs. 2

Öffnungszeiten / Hallenbad / Sauna

Maximale Besucherzahl

Maßnahmen zur Umsetzung der Hygieneverordnung

Benennung von Verantwortlichen

Grundlagen für die Eröffnung des Hallenbades

- 26. CoBeLVO
- DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“
- Warnstufenkonzept für den Schulsport- und Schwimmunterricht in Rheinland-Pfalz (Anlage 1 zum 11. Hygieneplan)

Wesentliche Vorgaben lt. 26 CoBeLVO § 12 Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Im Innenbereich gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. (2) Die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen und Badeseen ist zulässig, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Im Innenbereich gelten die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Sind in einer Einrichtung nach Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 3 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. (3) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig. (4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben: 1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind; 2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis

3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen; 3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren; 4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

Öffnungszeiten / Hallenbad / Sauna

Die bisherigen Öffnungszeiten werden ausgesetzt, für die 2. Hallenbadsaison 2021 bis Ende der 1. Hallenbadsaison 2022 (geplant bis Anfang April / Mitte Mai) gelten folgende neue geänderte Öffnungszeiten:

2 Schicht Betrieb mit Schließung zwischendurch

Montags - morgens geschlossen Grundreinigung
 - nachmittags Vereinsschwimmen
 (unter Berücksichtigung und Einhaltung der entsprechenden Vorgaben)

Dienstag bis Donnerstag:

1. Schicht Öffentlicher Badebetrieb 7.00 bis 9.00 Uhr Frühschwimmen

Die Badezeit endet ½ Std. vorher – also um 8.30 Uhr. Dadurch haben die Frühschwimmer das Bad vor dem Schulschwimmen verlassen.

Nicht öffentlich - Schulschwimmen 9.00 Uhr bis 13 Uhr Schulschwimmen

1. Klasse	9.00 Uhr bis 10:30 Uhr
2. Klasse	9:15 Uhr bis 10:45 Uhr
3. Klasse	11.00 Uhr bis 12:30 Uhr
4. Klasse	11:15 Uhr bis 12:45 Uhr

Beim Schulschwimmen ist die Zeit für die früheste Einlass- sowie die spätestens mögliche Auslasszeit pro Gruppe angegeben. 2 Gruppen sind jeweils gleichzeitig im Bad, jedoch mit Einlass-/Auslasszeit um jeweils 15 Minuten zeitversetzt, da die Umkleidebereiche nur jeweils von einer Klasse genutzt werden können.

Für den Schwimmunterricht im Freien und Innenbereich gilt lt. Warnstufenkonzept Schulsport:

Findet Schwimmunterricht ohne gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb statt, dann ist nach dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig nach der Vorgabe des Badbetreibers zu verfahren.

2. Schicht Öffentl. Badebetrieb 15:00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sauna *15:00 Uhr bis 21:00 Uhr*

zusätzlich Mittwoch: 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr Kurse

Zwischenreinigung und Reinigung nach Betriebsende.

Freitag:

1. Schicht: Öffentlicher Badebetrieb 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr Frühschwimmer
Kein öffentlicher Badebetrieb 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Kurse

2. Schicht Öffentlicher Badebetrieb 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Sauna 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Zwischenreinigung und Reinigung nach Betriebsende

Samstag/Sonntag:

1. Schicht Öffentlicher Badebetrieb 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr
zusätzlich samstags 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Kurse

Sauna 1. Schicht geschlossen

2. Schicht Öffentlicher Badebetrieb 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
zusätzlich samstags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr Kurse

Sauna 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zwischenreinigung und Reinigung nach Betriebsende.

Reinigung Sonntagabends nicht erforderlich da montags Grundreinigung

Die Badezeit im öffentlichen Badebetrieb endet jeweils ½ Std. vor der Schließzeit.

Maximale Besucherzahl

Aufgrund Anwendung der 2G Plus-Regelung, Einlass nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Badegäste mit entsprechendem Nachweis, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl unter Beachtung der 26. CoBeVO, grundsätzlich § 12 und speziell Abs. 2. D. h. freier Zugang für geimpfte und genesene Personen und für Kinder bis einschließlich 11 Jahren. Für negativ getestete Personen steht nur eine begrenzte Anzahl an freien Plätzen zur Verfügung.

- **Geimpfte und genesene Personen:**
 - Keine Einschränkungen für geimpfte oder getestete Personen.
 - Ein offizieller Nachweis für genesen oder geimpft ist zwingend notwendig.
- **Kinder bis einschließlich 11 Jahren:**
 - Keine Einschränkungen für Kinder bis 11 Jahren. Sie sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt.

- **Negativ getestete Personen:**

- Der Zutritt für negativ getestete Personen ist begrenzt. Die maximale Anzahl hängt von der aktuellen Warnstufe ab:
Warnstufe 1: 25 negativ getestete Personen
Warnstufe 2: 10 negativ getestete Personen
Warnstufe 3: 5 negativ getestete Personen
- Ein negativer Corona-Test ist zwingend erforderlich.
- Bei Schüler*innen, die in der Schule regelmäßig getestet werden, ersetzt der aktuelle Schülerschein den Test.
- Der PoC-Antigen-Test (Schnelltest) oder PCR-Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Ein Selbsttest ist **nicht gültig**. Ein Corona-Test im Bad, auch unter Aufsicht, ist nicht möglich.

Maßnahmen zur Umsetzung der Hygieneverordnung

1.

Pflicht zur Kontakterfassung nach §3 Abs. 6 Satz 1.

Erfassung der personenbezogenen Daten über Kontaktformulare oder entsprechende App (Luca-App). Löschung der Daten nach 4 Wochen.

2.

Beschilderung im Eingangsbereich „nur mit Maske“, „Handdesinfektion“ (wird bereitgestellt)
Kontrolle durch Kassenpersonal.

Das Hallenbad ist nur mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu betreten. Das Tragen des MNS gilt vom Eingang bis zu der Umkleidekabine. In gleicher Weise ist der MNS beim Verlassen der Umkleidekabine bis zum Ausgang anzulegen. Der MNS gilt in allen Räumlichkeiten außer in der eigentlichen Schwimmhalle, den Duschräumen und auf dem direkten Weg dorthin.

Die Reinigung der Kontaktflächen im Eingangsbereich erfolgt durch das Kassenpersonal. Die Reinigung des Bades insgesamt wird durch Reinigungskräfte täglich nach der ersten Schicht und nach Ende der zweiten Schicht durchgeführt

3.

In den gesamten Räumlichkeiten erfolgt ein Wegekonzept mit entsprechender Beschilderung. Soweit möglich wird eine Einbahnregelung eingeführt.

4.

Einhaltung der 2G-Regelung. Kontrolle der entsprechenden Nachweise (genesen oder geimpft – Kinder bis einschließlich 11 Jahren sind dem gleichgestellt) durch Kassenpersonal.

Foyer (Kasse) „Eingang/Ausgang“

Das Kassenpersonal wird durch eine Trennscheibe geschützt.

Ein-/Ausgang sind durch eine Absperrung getrennt.

Der Eingang erfolgt über die Gruppentür (Foyer) Kasse, dann über Barfußgang zu den Umkleidebereichen.

Ausgang von den Umkleidebereichen über den Stiefelgang durch Drehkreuz (Foyer).

Beckenumgänge:

Wegekonzept mit Laufrichtung – soweit möglich Einbahnregelung-

25 m-Schwimmerbecken:

Da ggfls. Behinderte oder ältere Menschen, nur die Treppe nutzen können, wird durch eine Beschilderung auf die „Wartezone“ hingewiesen.

Lehrschwimmbecken:

Über die gesamte Länge des Beckens ist eine Treppe, die sowohl als Ein- als auch als Ausgang genutzt werden kann. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich am Beckenrand noch eine Einstiegsleiter.

Sanitäranlagen:

Die Toiletten und Duschen sind separat für Damen und Herren vorhanden.

Sowohl die Damen-, als auch die Herrenduschen sind in zwei Räumen untergebracht, die durch einen Mittelgang zugänglich sind. In jedem Duschaum stehen vier Duschen zur Verfügung.

Behindertenumkleide-/Dusche:

Für Behinderte ist ein separater Raum mit Umkleidebereich, Toilette und Dusche vorhanden.

Dieser Bereich kann nur nacheinander genutzt werden – eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ist nicht möglich.

Whirlpools Schwimmhalle und Sauna:

geöffnet

1-m Sprungbrett:

bei Minderbetrieb geöffnet

Öffnung liegt im Ermessen des Bademeisters.

Startblöcke:

bei Minderbetrieb geöffnet

Sitz- und Liegeflächen Beckenrand:

Bänke vorhanden – Ablage von Taschen möglich

Liegen – stehen zur Verfügung, können genutzt werden

Bistro

Es erfolgt eine Bewirtschaftung mit Getränke-/Kaffee -und Snackautomaten oder eine Verpachtung des Bistros.

Aufgrund Anwendung der 2G-Regelung entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots innerhalb des Gastrobereiches. Maskenpflicht bis zum Erreichen des Bistros.

Saunen:

Nur Saunen mit über 60°C Betriebstemperatur geöffnet, Dampfbad bleibt vorerst geschlossen!

Benennung von Verantwortlichen/ Beckenaufsicht / Aufsicht

Insgesamt verantwortlich sind der Badleiter und der stellvertretende Badleiter.

Bei Abwesenheit der jeweilige Schichtführer.

Im Rahmen des Dienstplanes -der von der Badleitung erstellt wird- sind die jeweils Verantwortlichen entsprechend zu benennen bzw. im Dienstplan zu kennzeichnen. Vor Schichtbeginn wird die Anwesenheit der verantwortlichen Person festgestellt und ist zu dokumentieren.